

7. 1. Bedarf der Minderjährige zum Abschluß des Soldnervertrages der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters? Kann diese Zustimmung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Minderjährige nicht als Kampfsoldat verwendet werde?
2. Umfaßt der § 103 MStGB. den militärischen Aufrubr? Sind in diesem Fall auch die §§ 109, 110a MStGB. anwendbar?

IV. Straffenat. Ur. v. 8. März 1921 g. L. u. Gen. IV 115/21.

I. Oberkriegsgericht im Bereich des Wehrkreiskommandos II zu Stettin.

... 1. Der Ausführung des Angeklagten R., er sei nicht in rechtswirksamer Weise Soldat geworden, ist zuzustimmen. Das jetzige Heer ist ein Soldnerheer. Es ergänzt sich ebenso wie die nach der Umwälzung entstandenen Freiwilligenverbände durch Werbung (zu vgl. § 2 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 [RGBl. S. 295]).¹ Die Einstellung erfolgt also auf Grund eines zwischen der zuständigen Kommandostelle und dem Freiwilligen abgeschlossenen Vertrags, der öffentlichrechtlicher Natur ist, jedoch, soweit nicht abweichende Vorschriften erlassen sind, den allgemeinen, im BGB. ausgesprochenen Grundsätzen über Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Vertragschluß usw. untersteht. Minderjährige bedürfen hiernach zu einem rechtswirksamen Abschluß des Soldnervertrages der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 Abs. 1 BGB.). Ohne eine solche erzeugt der abgeschlossene Vertrag für den Minderjährigen nicht die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Soldaten oder Reichswehrangehörigen; der Minderjährige untersteht dann nicht dem Militärstrafgesetzbuche, noch unterstand er für die Zeit ihrer Geltung der früheren Militärgerichtsbarkeit.

Der Angeklagte R. war bei seinem Eintritt in das Freikorps „F. S.“ und auch zur Zeit der von dem Oberkriegsgerichte gegen ihn festgestellten Straftaten noch minderjährig; er bedurfte also, um rechtswirksam Soldat zu werden, der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, das ist seines Vaters. Diese hat er nicht erhalten. Sein Vater hat unter dem 12. Juni 1919 die schriftliche Erklärung abgegeben, er willige nicht darin ein, daß sein Sohn als Kampfsoldat verwendet werde, sei jedoch damit einverstanden, daß er auch weiterhin

¹ Jetzt Wehrgesetz vom 24. März 1921 (RGBl. S. 329) 18. Juni 1921 (RGBl. S. 787) §§ 1, 18, 19.

wie bisher als Sanitärer Dienst tue. Dafür, daß der Vater R.'s vor oder nach dieser Erklärung noch eine andere abweichende Erklärung abgegeben und dem Eintritte seines Sohnes in die Truppe, sei es mündlich, sei es schriftlich, sei es auch nur stillschweigend, ohne Einschränkung zugestimmt habe, fehlt jeder Anhalt. Die beschränkte Genehmigung vom 12. Juni 1919 aber kann nicht als eine ausreichende und rechtswirksame Genehmigung des Südbönervertrags angesehen werden.

Sie steht im Widerspruch mit dem durch § 11 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr, vom 6. März 1919 (RöVl. S. 296) vorgeschriebenen und nach Ziff. 2 des Verpflichtungsscheins vom 1. April 1919 auch von dem Angeklagten R. bei seinem Eintritt in das Heer geforderten Gelöbniße, sich als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten, der Verteidigung des Deutschen Reiches und seines Heimatstaats zu jeder Zeit und an jedem Orte seine ganze Kraft widmen, die vom Volk eingeflehte Regierung schützen und seinen Vorgesetzten Gehorsam leisten zu wollen. Die Fassung dieses Gelöbnisses duldet keinen Zweifel, daß gerade der Dienst mit der Waffe als das Kern- und Hauptstück der von dem Freiwilligen übernommenen Pflichten angesehen wird; gerade hierauf muß das Versprechen, sich bei der Verteidigung des Vaterlandes und bei dem Schutze der Regierung als ein tapferer Soldat verhalten zu wollen, bezogen werden. Auch das Gelöbniß, der genannten Aufgabe jederzeit und an jedem Orte seine ganze Kraft zu widmen, steht mit einer so beschränkten Verpflichtung, wie sie der Angeklagte R. nach der Genehmigungserklärung seines Vaters allein übernehmen sollte, im Widerspruch. Dieses Gelöbniß bringt, zumal in Verbindung mit dem gleichzeitigen Gehorsamsversprechen, deutlich zum Ausdruck, daß sich der Freiwillige im Dienst der bezeichneten Aufgabe ohne alle Rücksicht auf seine Person und seinen eigenen Willen immer und überall ganz so verwenden lassen will, wie dies das allein entscheidende Ermeßen und der Befehl seiner Vorgesetzten für gut befindet. Daß die Worte des Gelöbnisses diesen Inhalt haben sollen, muß auch nach der Natur des militärischen Dienstes angenommen werden, der die völlige Unterordnung des einzelnen Mannes unter den Willen der Heeresleitung erfordert und sich mit der Möglichkeit, die Ausführung erhaltener Dienstbefehle unter Vernachlässigung auf angebliche Vorbehalte und Sonderrechte zu verweigern, nicht verträgt.

Die dem Angeklagten R. von seinem Vater erteilte beschränkte Genehmigung genügt also nicht, dem von ihm abgeschlossenen Südbönervertrage die bis dahin fehlende Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Angeklagte nach Eingang der Genehmigungserklärung trotz ihrer Unzulänglichkeit nicht

alsbald entlassen, noch ihm gekündigt worden ist. Einmal steht nicht fest, daß die für die Anwerbung des Angeklagten zuständige Kommandobehörde von dem Wortlaute der Genehmigungserklärung überhaupt Kenntnis erhalten hat. Jedenfalls wäre aber selbst die zuständige Kommandobehörde . . . zu dem Abschluß eines Söldnervertrags mit dem von dem Vater des Angeklagten K. gewollten Inhalte rechtlich nicht in der Lage gewesen. . . .

2. Ein vollendetes Vergehen gegen die §§ 103 Abs. 2, 106 MStGB. liegt nicht vor. Allerdings umfaßt der Tatbestand der Meuterei, wie ihn der § 103 MStGB. umgrenzt, die Verabredung einer jeden gemeinschaftlichen Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten und darum nicht nur die in den §§ 92 bis 97 MStGB. geordneten Tatbestände, sondern auch die im § 106 MStGB. als „Aufruhr“ bezeichnete besondere Straftat, die ihrem Wesen nach gleichfalls eine gemeinschaftliche Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit darstellt (RMG. Bd. 6 S. 235). Die Anwendung des § 103 Abs. 2 MStGB. ist aber im vorliegenden Fall um deswillen ausgeschlossen, weil die im § 106 bezeichneten strafbaren Handlungen von den Angeklagten zwar verabredet, aber nicht begangen worden sind. Denn nach der tatsächlichen Feststellung des Oberkriegsgerichts war K., als ihm die Angeklagten entgegen-traten, weder eigentlicher noch stellvertretender Wachthaber, auch seinem Anzuge nach als Wache nicht erkennbar. Es kam ihm daher nach § 111 Abs. 2 MStGB. die Eigenschaft einer Wache und damit die Stellung eines Vorgesetzten den Gefangenen gegenüber nicht zu. Die Angeklagten sind somit einem Vorgesetzten überhaupt nicht entgegengetreten.

Dagegen rügt die Revision des Gerichtsherrn mit Recht, daß den Angeklagten der Strafermäßigungsgrund des § 109 MStGB. zugestanden worden ist. Diese Gesetzesbestimmung greift nur Platz, wenn irgendeine dem § 106 unterfallende Handlung bereits begangen worden ist. Denn sie will, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, dem Täter statt der durch seine Handlung an sich verwirkten ordentlichen Strafe des § 106 ausnahmsweise eine Straferleichterung gewähren; ihre Anwendung kann demnach nicht in Frage kommen, wenn der Tatbestand des § 106, wie hier, überhaupt nicht erfüllt ist. Daß im vorliegenden Fall gleichwohl, obschon der Tatbestand des § 106 nicht gegeben ist, die in ihm bestimmte Strafe gegen die Angeklagten in Betracht kommt, ändert hieran nichts und beruht auf der besonderen Vorschrift des § 103 Abs. 1 MStGB., wonach die Strafe der Meuterei nach dem Gesetze festzusetzen ist, das auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist. Die Bemerkung des Urteils, daß die Strafgrenze für die Verabredung

einer strafbaren Handlung, von der im § 103 allgemein vorgehene Erhöhung abgesehen, unmöglich höher sein könne, als die für die vollendete Tat selbst festgesetzte, geht schon deshalb fehl, weil hier die Ausführung der Tat hinter der Verabredung der Angeklagten zurückgeblieben ist, es daher nicht weiter auffallen kann, wenn die nach dem Inhalte der Verabredung festzusetzende Strafe härter ausfällt, als sie ohne Rücksicht auf die Verabredung für die Tat selbst auszusprechen wäre.

Das angefochtene Urteil mußte daher auf die Revision des Gerichtsherrn, soweit es die Angeklagten L. und G. wegen Meuterei verurteilt, unter Aufrechterhaltung der diesem Schuldaussprüche zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden. Bei der neuen Verhandlung wird zu prüfen sein, ob etwa ein minder schwerer Fall im Sinn des § 110 a¹ MStGB. vorliegt. Denn der in letzterer Vorschrift aufgestellte enthält nur eine Erweiterung des im § 106 MStGB. vorgehene allgemeinen Strafrahmens und ist daher gemäß § 103 Abs. 1 daselbst zutreffendenfalls auch auf den Tatbestand der Meuterei anzuwenden.